



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.4.2021
COM(2021) 196 final

2018/0202 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

**Standpunkt des Rates zur Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments
und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung
zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU)
Nr. 1309/2013**

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates zur Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (Dokument COM(2018) 380 final – 2018/0202 (COD)) ¹	30. Mai 2018
Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses	12. Dezember 2018
Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung	16. Januar 2019
Einigung des Rates auf eine partielle allgemeine Ausrichtung	15. März 2019
Trilogie	4. Februar 2020 15. Oktober 2020 27. Oktober 2020 16. Dezember 2020
Politische Einigung im Ausschuss der Ständigen Vertreter	20. Januar 2021
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung	19. April 2021
	[...]

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF).

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Beim Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) handelt es sich um ein besonderes Instrument außerhalb der und über den Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens, das es der Union weiterhin ermöglicht, auf unvorhergesehene Umstände zu reagieren. Der EGF ist ein konkreter Ausdruck der Solidarität der EU mit europäischen Arbeitskräften, die infolge einer bedeutenden Umstrukturierung ihren Arbeitsplatz verloren haben. Entlassenen Arbeitnehmern wird Unterstützung in Form eines Pakets personalisierter Maßnahmen angeboten, damit sie so schnell wie möglich wieder in eine dauerhafte Beschäftigung integriert werden können. Mit dem Vorschlag soll in erster Linie sichergestellt werden, dass der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) über den 31. Dezember 2020 hinaus weiterbesteht.

Zu den zentralen Neuerungen, die die Kommission zur Verbesserung der Effizienz und Reaktionsfähigkeit des Fonds vorgeschlagen hat, gehören:

- erweiterter Anwendungsbereich – damit der Fonds flexibler auf wirtschaftliche Entwicklungen wie Automatisierung, Digitalisierung oder den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft reagieren kann, wird der Anwendungsbereich erweitert; daher sollte nicht die Ursache der Umstrukturierung die Inanspruchnahme des Fonds auslösen, sondern die von der Umstrukturierung zu erwartenden Auswirkungen;
- niedrigerer Schwellenwert – 250 statt 500 Entlassungen sind für die Einreichung eines Antrags erforderlich;
- detailliertere Überwachungsdaten – insbesondere in Bezug auf die Kategorie der Arbeitskräfte (Ausbildungs- und Berufsprofil), Beschäftigungsstatus und Art der gefundenen Beschäftigung; qualitative Datenerhebung mittels einer Befragung der Begünstigten;
- Vermittlung digitaler Kompetenzen – als obligatorischer Bestandteil des Maßnahmenpakets für entlassene Arbeitnehmer;
- Vereinfachtes und schnelleres Inanspruchnahmeverfahren – es wäre nur ein Rechtsakt (Antrag auf Mittelübertragung) erforderlich. Ein Vorschlag der Kommission zur Inanspruchnahme wäre nicht mehr erforderlich, da die Anträge auf der Zahl der Entlassungen innerhalb eines festgelegten Bezugszeitraums als einziges Interventionskriterium beruhen würden;
- Kofinanzierungssatz, der auf den höchsten Kofinanzierungssatz des ESF+ des betreffenden Mitgliedstaats abgestimmt ist – um einen Wettbewerb zwischen den Fonds zu vermeiden.

3. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES

Der Standpunkt des Rates spiegelt die in den Trilogen erzielte Einigung wider. Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Vorschlag der Kommission umfassen

- *Bezeichnung des Fonds:* Die Bezeichnung wird in „Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)“ geändert. Die derzeitige Abkürzung „EGF“ wird beibehalten;
- *Interventionskriterien:* eine weitere Senkung des Schwellenwerts auf 200 Entlassungen bei gleichzeitiger Beibehaltung der Bezugszeiträume im Sinne des Kommissionsvorschlags;

- *Kofinanzierungssatz:* Zusätzlich zur Angleichung an den höchsten Kofinanzierungssatz des ESF+ in dem jeweiligen Mitgliedstaat wird ein Mindestsatz für die Kofinanzierung von 60 % eingeführt;
- *Inanspruchnahmeverfahren:* Der Vorschlag der Kommission sah zwar ein vereinfachtes und schnelleres Verfahren für die Inanspruchnahme vor, während der horizontalen Verhandlungen über den MFR einigten sich die beiden gesetzgebenden Organe jedoch darauf, das derzeitige Verfahren für die Inanspruchnahme beizubehalten. Die EGF-Verordnung wurde entsprechend angepasst;
- *Rahmen für das Leistungsmanagement:* Der Indikator für langfristige Ergebnisse, der jeweils 18 Monate nach Abschluss der einzelnen Fälle zu erstellen ist, wird gestrichen. Darüber hinaus wird die Verantwortung für die Analyse der Ergebnisse der Befragung der Begünstigten vom jeweiligen Mitgliedstaat auf die Kommission übertragen. Die Befugnis der Kommission, den festgelegten Indikator im Wege eines delegierten Rechtsakts zu ändern, wird gestrichen;
- *Geltungsdauer der EGF-Verordnung:* Die Kommission schlug eine unbefristete Laufzeit des EGF im Einklang mit anderen besonderen Instrumenten außerhalb der und über den Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) vor. Mit dem Standpunkt des Rates wird eine zeitliche Begrenzung auf den MFR-Zeitraum (2021-2027) eingeführt;
- *Erfassung und Verarbeitung von Daten über Begünstigte:* Die Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin vom 16. Dezember 2020² regelt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, Daten auf interoperable Weise zu erfassen, damit Unregelmäßigkeiten und Betrug aufgedeckt werden können; ferner wird die Kommission verpflichtet, ein gemeinsames Instrument zur Datenauswertung zu entwickeln und den Mitgliedstaaten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Dem Standpunkt des Rates zufolge wird die Nutzung des gemeinsamen Instruments zur Datenauswertung lediglich befürwortet und den Mitgliedstaaten gestattet, ihre eigenen Instrumente zu entwickeln. Da dies von der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin abweicht, hat die Kommission die im Anhang enthaltene Erklärung abgegeben.

Die Kommission begrüßt, dass mit der erzielten Einigung im Großen und Ganzen die allgemeinen Ziele des ursprünglichen Kommissionsvorschlags gewahrt werden. Was die Erfassung und Verarbeitung von Daten über die Begünstigten anbelangt, so hat sie die im Anhang enthaltene Erklärung abgegeben.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission akzeptiert den Standpunkt des Rates. Was den Wortlaut über die Nutzung eines gemeinsamen Instruments zur Datenauswertung anbelangt, so ist die Kommission der Auffassung, dass das Ergebnis nicht im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung steht, und gab diesbezüglich eine Erklärung ab. Die Erklärung ist beigefügt.

² Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28-46).



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.4.2021
COM(2021) 196 final

ANNEX

ANHANG

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

**Standpunkt des Rates zur Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments
und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung
zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU)
Nr. 1309/2013**

ANHANG

Erklärung der Kommission

In der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel, wird die Kommission unter Nr. 30 bis 33 aufgefordert, ein integriertes und interoperables Informations- und Überwachungssystem für den Zugang zu den erforderlichen Daten und für deren Analyse im Hinblick auf eine allgemeine Anwendung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, das ein gemeinsames Instrument zur Datenauswertung und Risikoanalyse umfasst. Darüber hinaus kamen die drei Organe überein, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu den einschlägigen Basisrechtsakten loyal zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juli 2020 sicherzustellen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die von den gesetzgebenden Organen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a erzielte Einigung über die obligatorische Nutzung eines gemeinsamen Instruments zur Datenauswertung sowie die Erhebung und Analyse von Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer der Mittelempfänger nicht ausreicht, um den Schutz des Unionshaushalts und von NextGenerationEU vor Betrug und Unregelmäßigkeiten zu verstärken und um wirksame Kontrollen in Bezug auf Interessenkonflikte, Unregelmäßigkeiten, Doppelfinanzierungen und kriminellen Missbrauch der Mittel zu gewährleisten. Daher spiegelt die von den gesetzgebenden Organen in der Verordnung über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung für entlassene Arbeitnehmer vereinbarte Vorgehensweise die angestrebten Ziele und den Geist der Interinstitutionellen Vereinbarung nicht angemessen wider.